

§ 5

Die Einstellung eines tierärztlichen Assistenten in eine Tierarztpraxis auf die Dauer von mehr als drei Monaten bedarf der Einwilligung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft. Sie ist durch den Praxisinhaber über den zuständigen Rat des Kreises — Kreisierarzt — und den Rat des Bezirkes — Bezirkstierarzt — einzuholen. Die erteilte Einwilligung gilt nur für den tierärztlichen Assistenten, für den sie beantragt ist.

§ 6

Richtlinien zu dieser Anordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 2. Juli 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

Anordnung über die Erhebung von Gebühren der Tierzucht- inspektionen.

Vom 6. Juli 1955

Im Interesse der weiteren Entwicklung auf dem Gebiet der Tierzucht ist es erforderlich, die unübersichtlichen Gebührenerhebungen für die Leistungen der Tierzuchtinspektionen zu beseitigen und durch eine einheitliche Regelung zu ersetzen.

Die bisherigen Gebühren wurden auf Grund von Beschlüssen der Züchterverbände und Zuchtgemeinschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe

(BHG) erhoben, die durch die Anordnung vom 25. März 1953 über die Errichtung einer Zentralstelle für Tierzucht (ZB1. S. 135) in die Zentralstelle überführt worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 2 der Anordnung vom 17. Mai 1954 über die Eingliederung der Zentralstelle für Tierzucht in das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft (ZB1. S. 211) und gemäß §§ 11 und 12 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Mai 1954 zur Verordnung über die Haltung und Bereitstellung von Vattertieren in den Gemeinden (GB1. S. 497) werden folgende Gebühren erhoben:

§ 1

(1) Herdbuchgebühren:

	Rinder je Rind	Schweine je Schwein	Schafe je Schaf	Pferde je Pferd	Ziegen je Ziege ^{ldw.} Geflügel
	DM	DM	DM	DM	DM DM
1. Herdbuch jahresgebühr	4,-	15,—	2,—	10,-	Herdbuchgebühr entfällt; Gebühr für Zuchtförderung s. Pos. 3
Jahresgebühr für Klassenherden	—	—	1,—	—	
2. Herdbuchaufnahmegebühr	3,-	5,-	1,—	5,—	1,— Herdbuchgebühr entfällt; Gebühr für Zuchtförderung s. Pos. 3
3. Gebühr für Eintragung in das Leistungsbuch	10,-	5,—	2,—	10,—	1,—
4. Ausfertigungsgebühr für Abstammungsnachweise	10,— Bullen 5,— weibl. Tiere	5,—	3,—	5,—	1,— 1 —
Für jede zweite und weitere Ausfertigung wird eine Gebühr in zweifacher Höhe erhoben.					
5. Ferkelscheine	—	1,—	—	—	— —
6. Fohlenscheine	—	—	—	2,-	— —

(2) Gebühren für Körwesen:

	♂ 3 m	♀ 2 w	*M (1) IS C1.Q	♂ 2 a	♂ 1 Nb	Hähne Erpel Gänse
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1. Körgebühren	2,—	1,50	1,—	15,—	0,50	0,50

- a) für nicht gekörte bzw. abgekörtete Vattertiere ist die Hälfte der Körgebühr zu entrichten;
b) für zurückgestellte Vattertiere wird keine Körgebühr erhoben:

c) für Einzelkörungen, die durchgeführt werden müssen, weil der Tierhalter trotz Aufforderung das Vattertier nicht zur Nachkörung vorgeführt hat, wird eine Körgebühr in zehnfacher Höhe erhoben.

2. Gebühren für die Erlaubnis zur Zuchtbenutzung bzw. Deck-erlaubnis
4,— 2,— 1,50 12,— 1,— —
Zweitschrift und weitere Ausfertigung von Körbüchern 5 DM.